

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

21 (21.1.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen der Landwirte

Für die Umsatzsteuervorauszahlungen, die die nichtbuchführenden Landwirte vom Januar 1933 ab zu leisten haben, sind folgende Nichtzahlen festgesetzt worden:

Für die Ertragswertklassen	Durchschnittssatz 1932	im Rahmen von 1933
5	410	440-380
6	380	410-350
7	370	400-340
8	350	380-320
9	330	360-300
10	310	340-280
11	290	320-260
12	270	300-240
13	240	270-210
14	220	250-190
15	200	230-170
16	180	210-150
17	160	190-130
18	140	170-110
19	100	130-70

Die Nichtzahlen erfassen den gesamten Rohertrag je Hektar ohne Rücksicht darauf, ob er im eigenen Betrieb verbraucht wird oder zum Verkauf gelangt. Es ist daher der Eigenverbrauch noch besonders abzugreifen. Für jede zum Haushalt zählende Person ohne Unterschied des Alters werden pro Vierteljahr 65 Mark an dem Gesamtumsatz abgezogen. Der Eigenverbrauchszug ist nur gestattet, wenn der landwirtschaftliche Gesamtumsatz 10 000 Mark nicht übersteigt. Uebersteigt der Umsatz 10 000 Mark, so wird nur der Eigenverbrauch für Dienstboten zugelassen. Vielfach haben die Finanzämter bei der Berechnung der Eigenverbrauchsfreigrenze bei gemischten Betrieben die Umsätze zusammengezählt. Das ist nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes unzulässig. Es gilt stets der landwirtschaftliche Umsatz für sich.

Beispiel:

Ein Landwirt hat einen Umsatz aus Gastwirtschaft oder Handwerk von 9 000 M. und einen Umsatz aus Landwirtschaft von 7 000 M. Das sind zusammen 16 000 M. Der Gesamtumsatz übersteigt aus beiden Betrieben 10 000 Mark. Aber der Eigenverbrauchszug ist ihm trotzdem zu gewähren, solange der rein landwirtschaftliche Umsatz 10 000 M. nicht übersteigt.

In den Nichtzahlen sind die Einnahmen aus Sonderkulturen (Holz, Obst, Spargeln, Laub, Gemüse) nicht enthalten. Sie werden bei der endgültigen Veranlagung besonders erfaßt und zum Nichtzahlumsatz hinzugezählt. Zuderrufen gelten nicht als Sonderkulturen. Die Einnahmen hieraus sind durch die Nichtzahlen abgegolten. Da die Einnahmen für verkaufte Milch und für Milch- und Molkereiprodukte ebenfalls in den Nichtzahlen enthalten sind, kann unter Umständen beim Vorliegen von Viehverlusten ein Abzug vom Umsatz gemacht werden. Das gleiche gilt auch für Witterungsschäden, durch die Getreide vernichtet wurde. Bei der Ermittlung der Nichtzahlen

len wird auf solche besondere Verluste keine Rücksicht genommen.

Zu den obigen Nichtzahlen ist noch folgendes zu bemerken:

a) Anteil des Getreideumsatzes am Gesamtumsatz:

a) Bei den nichtbuchführenden Landwirten im hohen Schwarzwald, sowie in den steileren Berglagen dieses Gebirges und des Odenwaldes ist davon auszugehen, daß das selbstgebaute Getreide im Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb vollständig verbraucht wird, so daß das Getreide am steuerpflichtigen Nichtzahlumsatz keinen Anteil mehr hat. Daher unterliegt der ganze steuerpflichtige Umsatz dem Steuerfuß von 2 v. H.

b) Im übrigen ist bei den nichtbuchführenden Landwirten der Anteil des Getreideumsatzes am Gesamtumsatz folgendermaßen festzusetzen:

c) im Kraichgau und im Hügelland im Rahmen von 20 bis 35 v. H.,

d) in den übrigen Landesteilen im Rahmen von 16 bis 30 v. H.

Innerhalb der Rahmenätze haben die Finanzämter für die Gemeinden (Gemarkungen) ihres Bezirks unter Berücksichtigung der jeweiligen Getreidebauverhältnisse zu bestimmen, welcher Hundertsatz des Nichtzahlumsatzes als durchschnittlicher Getreideumsatz anzunehmen ist. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß in einzelnen Gemeinden mit stärkerem Getreidebau der Anteil des Getreideumsatzes am Nichtzahlumsatz über dem oberen Rahmenatz des Landesteils liegt, sind die Finanzämter ermächtigt, bei der Festsetzung des durchschnittlichen Getreideumsatzes nötigenfalls auch über den oberen Rahmenatz hinauszugehen. Die Vermieter sind angewiesen, diese Fälle nachträglich dem Landesfinanzamt anzuzeigen und dabei anzugeben, in welcher Höhe der durchschnittliche Getreideumsatz angenommen worden ist.

Für den Getreideumsatz beträgt der Steuerfuß nur 0,85 Proz.

find und nur gegen Ausweis. Als Ausweis dient die letzte Bezugsanweisung unserer Zeitung. Die Auskünfte erfolgen sorgfältig, jedoch unter Ausschluss jeder Haftung.

W. S. in Weiler. Der Einheitswert Ihres landwirtschaftlichen Betriebes kann unter Umständen für die Bürgersteuer und für die Umsatzsteuer von Bedeutung sein. Besteht durch die höhere Bewertung ein Einheitswert über 10 000 Mark, so haben Sie die volle Bürgersteuer zu zahlen. Bleibt der Einheitswert unter 10 000 Mark, so beträgt die Bürgersteuer nur die Hälfte. Ist der Einheitswert je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bei der Einheitsbewertung zu hoch, so ist Ihr Betrieb dadurch in eine höhere Ertragswertklasse gelangt, was sich auch bei der Umsatzsteuer auswirkt, denn die Nichtzahlen sind nach der Ertragswertklasse abgestuft. Je nach der Höhe des Einheitswertes oder des Hektarwertes empfiehlt sich die Behandlung des Einheitswertes gegen den Einheitswert zu verlangen. Der Einheitswert hat also bei den nichtvermögenssteuerpflichtigen Landwirten bereits eine Bedeutung erlangt, die allerdings nur von Fall zu Fall beurteilt werden kann. Die vom Finanzamt gestellte Erklärungsfrist ist unerheblich; Sie können jederzeit die Behandlung Ihres Einheitswertes verlangen.

Badischer Steuerwert

A. L. in B. Sie haben ein Grundstück im Jahre 1932 für 2250 Mark gekauft. Der Verkäufer hatte das gleiche Grundstück im Jahre 1902 um den Kaufpreis von 2450 Mark erworben. Der badische Steuerwert dieses Grundstückes beträgt 5750 Mark. Sie fragen: Was muß ich tun, um den Steuerwert herunter zu bekommen? Zunächst müssen Sie feststellen, ob es sich um ein klassifiziertes oder um ein einzeln geschätztes Grundstück handelt. Bei den klassifizierten, d. h. in Klassen eingeteilten Grundstücken wird der Steuerwert geändert, wenn dargelegt wird, daß das Grundstück in eine niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört. Handelt es sich jedoch um ein einzeln geschätztes Grundstück, dann müssen Sie dem Finanzamt beweisen, daß der Steuerwert den Stand der Verhältnisse am 1. April 1914 um mehr als 10 Proz. übersteigt. Der badische Steuerwert besteht grundsätzlich in dem Stand der Verhältnisse am 1. April 1914. Die niedrigeren Kaufpreise nützen also zunächst nichts. Sehen Sie sich nach dem Steuerwert von Vergleichszahlen um und kommen Sie zur Steuerprüfstunde des Landbundes am 24. Januar morgens von 11-1 Uhr nach Mosbach, wo man Ihnen den Antrag formuliert.

Gewerblicher Nebenbetrieb der Landwirtschaft

L. F. in B. Ihre Lohnsäge und Herstellung von Pfählen bilden zusammen einen selbständigen gewerblichen Nebenbetrieb. Dadurch, daß Sie Holz für Dritte gegen Entgelt sägen, ist der Tatbestand des Gewerbes gegeben. Sie müssen dies unter Angabe der Zahl der Arbeitstage zum landwirtschaftlichen Unfallkataster auf dem Rathaus innerhalb der durch die Ortsstelle bekanntgegebenen Frist, unter die auch landwirtschaftliche Kulturänderungen fallen, anmelden.

Vom Sägelohn und von den Pfählen ist Umsatzsteuer zu bezahlen, und zwar bei den Pfählen vom ganzen Entgelt. Durch die Be- und Verarbeitung des Holzes wird die Räumlichkeit der Ware verändert und vom ganzen Wert Umsatzsteuer erhoben. Anders ist es, wenn Ihre Kunden das Holz selbst stellen. Dann brauchen Sie nur vom Lohn (Dienst) die Umsatzsteuer zahlen. Ueber die Umsätze aus Gewerbe müssen Sie vierteljährlich eine Voranmeldung beim Finanzamt abgeben.

Einkommensteuer haben Sie aus dem Gewerbe solange nicht zu zahlen, als der Reingewinn hieraus 1000 Mark nicht übersteigt.

Steuerwerte des Betriebsvermögens

A. S. in Dr. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen mußte ab 1. April 1932 von der Gewerbesteuer freigestellt werden, da es nach dem notverordneten Steuervereinfachungsgesetz den Ländern verboten ist, die Landwirtschaft sowohl zur Grundsteuer als auch zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Infolgedessen haben Sie Ihr sogenanntes landwirtschaftliches Betriebsvermögen weder bei der Gemeinde- und Kreisumlage noch bei der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer zu versteuern. Die Gemeinde muß Ihnen den Teil der Umlage, der auf das Betriebsvermögen entfällt, für das Rechnungsjahr 1932 wieder zurückbezahlen. Vor dem 1. April 1932 betrug die Freigrenze 5000 Mark. Von 5100 Mark Steuerwert des Betriebsvermögens an wurde Gewerbesteuer erhoben. Für das Gewerbe gilt nach wie vor die Freigrenze von 2500 Mark.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“
Fr. Schmitt, Reutershausen.

Steuererklärung 1932

Für die im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitte ist die Steuererklärung zur Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer in der Zeit vom 15. bis 28. Februar 1933 abzugeben. Wer diese Frist nicht wahren kann, beantrage Verlängerung, da sonst Zuschläge zur Steuer gemacht werden können. Die Steuererklärung betrifft vor allem auch Gewerbetreibende. Ihnen ist zu empfehlen, die Unterlagen jetzt schon bereit zu halten. Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist verpflichtet, wer ein Einkommen über 8000 Mark hat und jeder, der dazu vom Finanzamt aufgefordert wird. Die Zusendung eines Formulars einer Steuererklärung gilt als Aufforderung zur Abgabe. Wer ein Einkommen über 8000 Mark hat, muß auch dann eine Steuererklärung abgeben, wenn er nicht besonders dazu aufgefordert wird. Solche Steuerpflichtigen müssen ein Formular beim Finanzamt anfordern.

Für die Landwirte wird nur die Umsatzsteuer-Erklärung 1932 in Frage kommen. Durch die Einheitssteuer als Grundsteuer sind die ersten 8000 Mark des Einkommens abgegolten, so daß eine Einkommensteuererklärung im allgemeinen für Landwirte kaum erforderlich wird.

Vorsicht!

Eine Mahnung bei Neuanlagen von Pfropfreben

Zu einer Vorstandssitzung des Deutschen Weinbauverbandes, gehalten am 19. Sept. 1932 referierte Herr Geheimrat Dr. von Jordan, „Der Deutsche Weinbau“, welcher in Mainz erscheint, bringt unterm 24. November vergangenen Jahres in Nr. 46 folgenden Artikel:

Ueber Reblausbekämpfung und Hybridenfrage referierte der Vorsitzende, Geheimrat Dr. von Jordan, und hebt hervor, daß erfreulicherweise im letzten Jahre wieder Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um die nötigen Reblausuntersuchungs- und Vernichtungsarbeiten durchzuführen. Von einer Anpflanzung von Pfropfreben rät er auf Grund eigener Erfahrungen ab, wenn es sich nicht darum handelt, bestimmte Veruchfragen zu lösen. Wo die Reblaus nicht dazu zwingt, empfehle er, keine Pfropfreben anzupflanzen, er befürchte, daß durch den Pfropfrebenanbau die Qualität des Pfälzischen Weines sinke und der Ruf als Qualitätsweinsaugebiet beeinträchtigt würde. „Das Weinland“ in Nr. 11 vom November 1932, erscheint in Wien, bringt folgenden interessanten Artikel. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren wiederholt veredelte Reben zurückgegangen, auch zum Teil abgestorben sind, hat einige Unruhen in den Winzerkreisen hervorgerufen, zumal ein Teil der betreffenden Anlagen bereits 1 bis 2 Jahre gute bis hervorragende Erträge gebracht hat. Diese erwähnte Erscheinung tritt in gesteigertem Maße in diesem Jahre fast ausschließlich bei Solvanerveredlungen in den Gemarkungen Pösch, Destrich, Klebrich, Hallgarten und Spaltenheim auf, wie schon die Erfahrung in sämtlichen Weinbau treibenden Ländern Europas gezeigt hat. Die Umstellung des Weinbaus auf den Anbau von Amerikanerunterlagen ist stets mit großen Schwierigkeiten verknüpft. So mußte z. B. in Frankreich, Italien, Ungarn, Desterreich und Rumänien fast der größte Teil der Weinbauflächen 2 bis 3 Mal neu bepflanzt werden, bis die geeigneten Unterlagen gefunden waren. Auf Grund der von uns gesammelten Erfahrungen liegt bei der Umstellung unseres Weinbaues nicht die Befürchtung vor, daß mit derartigen großen Rückschlag zu rechnen ist. In der gleichen Zeitschrift kommt weiter folgender interessanter Artikel: Ueber Nebenbenzen haben wir schon in der letzten Nummer das wichtigste gesagt. Kaum keine Direktträger. Die alten sind wertlos. Die neuen werden ständig überprüft, sind aber noch nicht zur Freigabe reif. Die verantwortlichen Stellen werden nicht abgern, im Augenblick, wenn der Wert irgendwelcher Züchtungen erwiesen ist, solche dem Weinbau zur Verfügung zu stellen.

Einheitssteuer der Landwirte eine fiskalische Augenbinde

Die Einführung der Einheitssteuer für Landwirte erfolgte, weil die Landwirtschaft heute ein Verlustbetrieb ist und sich bei der Einkommensteuer nicht einmal die Veranlagungsarbeiten lohnten. Durch die Einheitssteuer ist also die Landwirtschaft keineswegs begünstigt, wie oft behauptet wird. Gerade das Gegenteil ist der Fall, wenn ein Landwirt noch Nebeneinnahmen aus Gewerbebetriebe, Hausbesitz usw. hat. Denn hier muß er praktisch durch die Einheitssteuer mehr bezahlen, als bei ordentlicher Veranlagung nach dem allgemeinen Einkommensteuerverrecht. Deshalb nämlich, weil der steuerfreie Einkommensteil ihm nicht mehr abgezogen wird, wenn der Einheitswert seines Vermögens 8000 M. übersteigt. Die Behauptung, die Landwirtschaft sei durch die Einheitssteuer begünstigt, entspringt einer planmäßigen Volksverbeugung gegen die Landwirtschaft, an der gewisse höhere Steuerbeamten nicht alle — aber gewisse) nicht unbedeutend sind. Daß die Einheitssteuer keine Begünstigung der Landwirtschaft bedeutet, geht ja allein daraus hervor, daß ihre Einführung von der gesamten Landwirtschaft abgelehnt wurde und diese Steuer, die alles andere als eine vereinheitlichte Steuer ist, gegen den Willen der Landwirtschaft aufgezungen wurde. Unsere Forderung wird sein, daß die Einheitssteuer so schnell wie möglich verschwinde! Denn gleiches Recht für alle! Wer ein Einkommen hat, soll Einkommensteuer bezahlen, ganz gleich, welchem Berufsstand er angehört. Die Abschaf-

Wegen unrichtiger Angaben: Verlust eines Versicherungsanspruchs!

Vor einiger Zeit hat das Kammergericht in Berlin den Schlupfunkt unter einen Prozeß gesetzt, dessen Ausgang für den Kläger sehr schmerzhaft war. Weil der dem Prozeß zugrunde liegende Fall sich fast täglich irgendwo abspielt, sei das Urteil zur allgemeinen Warnung mitgeteilt: Ein Anwesen war abgebrannt. Die in Frage kommende Versicherungsgesellschaft hatte die Auszahlung der Brandentschädigung auf Grund ihrer Sachungen verweigert, weil — abgesehen von dem Verdacht der Brandstiftung durch den Kläger oder Mitschuld desselben — veruntreter Versicherungsbetrag vorliege. Der Brandgeschädigte klagte nun auf Auszahlung der Entschädigungssumme und als letzte Instanz entschied das Kammergericht wie folgt: Die Klage ist abzuweisen! Ob der Kläger den Brand angelegt oder mitverschuldet hat, kann dahingestellt bleiben. Aber schon dadurch, daß der Kläger einem Angestellten der Versicherungsgesellschaft gegenüber bei der Schadenermitt-

lung unrichtige Angaben gemacht hat, verliert er den Anspruch auf Entschädigung. Der Kläger hat zuerst angegeben, es sei ein Korb mit Wäsche so vollständig verbrannt, daß nichts übrig geblieben sei. Als der Korb dann gefunden wurde, habe er keine Angaben berichtigt müssen. Das Urteil stellt fest, daß die übereinstimmenden Aussagen zweier Angestellten der Versicherungsgesellschaft nicht allein beider, sondern auch von zwei Landjägern bestätigt worden seien, und sagt dann wörtlich: Schon die Feststellung dieser einen Täuschung genügt, um die Klagenabweisung zu rechtfertigen; denn bereits eine arglistige Täuschung in Ansehung eines Gegenstandes hat zur Folge, daß der Entschädigungsanspruch für alle beschädigten oder vernichteten Sachen entfällt. Die Schadenermittlung des Versicherungsfalles ist nämlich als eine Einheit zu betrachten. Das Urteil mag zur Warnung dienen!

Steuerbriefkasten

Auskünfte erfolgen nur an Leser unserer Zeitung gegen Einsendung von 25 Pfg. in Briefmarken, die der Aufgabe beizulegen